## Auftrag zur Lieferung von WerreStrom PLUS<sup>26</sup>

für den Eigenverbrauch im Haushalt durch die Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH (Lieferant)



Energie & mehr GmbH

Lieferant: Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH

Sonnenbrink 2-4 | 32584 Löhne Tel. 05732 975 180 | Fax: 05732 975 100 kundenservice@stadtwerke-loehne.de Sparkasse Herford IBAN: DE6149450120000058669 | BIC: WLAHDE44XXX

8. Werbung und Einwilligung

9. SEPA-Basislastschriftmandat

Aufsichtsratsvorsitzender: Christian Antl Geschäftsführung: Matthias Kreft Sitz der Gesellschaft: 32584 Löhne

Handelsregister: Amtsgericht Bad Oeynhausen | Register-Nr. HRB18505 Steuernummer: 310/5787/2212 | USt.-ID: DE353405442

			Mit einem * gekennzeichnete	e Felder sind Pflichtangaben	
1. Kunde					
Vorname/Name* Frau Herr Div. Titel		SWL-Vertragskontonummer (falls vorhanden) Geburtsdatum (freiwillige Angabe)			
		E Mail Ad	OSCO (Official and a being on the being official and the		
		E-Mail-Adresse (Pflichtangabe bei Wunsch elektronischer Rechnung)			
Straße* / Hausnummer*		Telefon- oder Mobilnummer tagsüber (für Rückfragen)*			
PLZ* Ort*		Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung,			
		Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilung über den Vertrags- oder Liefer- beginn etc.) zusenden. Für eine darüber hinausgehende Verwendung der E-Mail-Adresse gilt Ziffer 8. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.			
Entnahmestelle (falls von Kundenanschrift a	•				
Straße / Hausnummer*	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	PLZ* Ort*			
2. Bisheriger Strombezug					
	g der Wohnungsübernahme*	Name des	bisherigen Stromlieferanten*		
Lieferantenwechsel*					
Tarifwechsel* Vorjahresverbrauch in kWh*		Stromzählernummer*			
ID-Marktlokation (sofern bekannt, z. B. aus Ihrer letzten Energ	gieabrechnung)	Kundennı	mmor		
			ITTTTET Stromlieferanten*		
3. Preise, Produkt, Kombibonus (bitte	kreuzen Sie an)				
Das vom Kunden für den gelieferten Strom zu zahlende Entg	•	Arbeitspreis. <b>Treff</b>	en Sie keine Auswahl beziehen Sie WerreStrom Plus <sup>26</sup>		
Bitte kreuzen Sie hier					
Ihre Produktwahl an: >>>	WerreStrom <i>PLUS</i> <sup>2</sup>		WerreStrom <i>PLUS</i> Klima <sup>26</sup>	<sup>1</sup> WerreStrom Plus <sup>26</sup> Klima: Strom der zu 100% aus	
Grundpreis in EURO				erneuerbaren Energien produziert wird	
je Zähler pro Monat*	13,36 (15,90)		13,36 (15,90)	·	
Arbeitspreis	25.07.(20.00)		25.02 (24.05)		
in CENT je kWh*	25,97 (30,90)		26,09 (31,05)		
*Es können Rundungsdifferenzen entstehen. Die Preise sind	Nettopreise. Die Preise in Klammern sind geru	ındete Bruttoprei	se und enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden	Höhe (derzeit 19%).	
Kombibonus: Bei einem gemeinsamen und durchgängigen Be (25,00)* Euro Gutschrift auf die nächste Jahresabrechnung G		2 Monaten an ein	er Verbrauchsstelle von der SWL, erhalten Siej ährlich einen	Kombibonus 21,01	
4. Lieferbeginn / Wertersatz bei Wid		10. Wide	rufsbelehrung		
Gewünschter Lieferbeginn (für den tatsächlichen Liefe		Sie haben das	<u>Widerrufsrecht</u> Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen d	iesen Vertrag zu widerrufen.	
Nächstmöglicher Zeitpunkt z	rum	1	ist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlu fsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Löhne En		
Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Wider		Sonnenbrink 2	4, 32584 Löhne, Tel.: 05732 975 180, Fax: 05732 975 100 ode hne.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit d	r E-Mail: kundenservice@	
Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 10 zusätzlich		Telefax oder E-	Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, efügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch ni	informieren. Sie können	
Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung - soweit möglich - auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsfrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.			-		
Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten fü Widerruf gelieferte Energie gem. § 357 Abs. 8 BGB ang			Folgen des Widerrufs		
5. Laufzeit, Kündigung		haben, einschl	en Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die ießlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen K Statischer Kosten ist der Vertragen der Statischer Kosten (n. 1888)	osten, die sich daraus	
Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2026 und von Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jed		rung gewählt l	Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebote aben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tage die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns	n ab dem Tag zurückzu-	
einem Monat gekündigt werden, jedoch erstmals zum End Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den nachfolgend abge	le der Erstlaufzeit.Besondere	Rückzahlung v	r die mittenung über innen wirderfür dieses Vertrags ber dirs erwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der urs en, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas ander	prünglichen Transaktion	
		werden Ihnen	wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.	·	
Sonderkündigungsrecht zu, wenn während der Vertragslaufzeit erstmalig ein intelligentes Messsystem eingebaut wird.  6. Vertragsinhalt / Geltung Allg. Geschäftsbedingungen		Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag verstenbenen Dienstleistungen setznsicht			
Ergänzend finden die nachfolgend abgedruckten "Allgemeine Geschäftsbedingungen der					
Städtwerke Löhne Energie & mehr GmbH für den Eigenverbrauch Strom im Haushalt" (AGB) Anwendung.		vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.  11. Auftragserteilung			
7. Vollmacht			It. Auttragsertenung Ich erteile dem Lieferanten den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige		
Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag le Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag le der Bestätigung des Versorgungsvertrages/-Mitteilung über die Abschlagszahlung des Lieferanten			orgung. Der Vertrag kommt mit zahlung des Lieferanten zu-		
erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten			testens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen venn nach 14 Tagen der tatsächliche Lieferbeginn noch nich	hat. Die Frist verlängert sich t feststeht, weil noch nicht alle	
uber die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Ku ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresve zuständigen Messstellenbetreiber.		für die Beliefer Ort/Datum	ıng notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Li Unterschrift Kunde	etervertrages etc.) erfolgt sind.	
245 taa.gori moodotononboti ciber.					

Bitte die Rückseite ausfüllen! >>>

Χ

## Auftrag zur Lieferung von WerreStrom PLUS<sup>26</sup>

für den Eigenverbrauch im Haushalt durch die Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH (Lieferant)



Lieferant: Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH Sonnenbrink 2-4 | 32584 Löhne Tel. 05732 975 180 | Fax: 05732 975 100 kundenservice@stadtwerke-loehne.de Sparkasse Herford IBAN: DE61494501200000058669 | BIC: WLAHDE44XXX

zurück an SWL

Aufsichtsratsvorsitzender: Christian Antl Geschäftsführung: Matthias Kreft Sitz der Gesellschaft: 32584 Löhne Handelsregister: Amtsgericht Bad Oeynhausen | Register-Nr. HRB18505

Steuernummer: 310/5787/2212 | USt.-ID: DE353405442

# Energie & mehr GmbH

#### 8. Werbung und Einwilligung (falls gewünscht bitte ankreuzen)

Unternehmen können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner in Ziffer 1 angegebenen E-Mailadresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH, Sonnenbrink 2-4, 32584 Löhne, Fax: 05732 975 100, kundenservice@stadtwerke-loehne.de.

Ja, ich möchte über günstigere Tarife, Angebote, neue Produkte und Veranstaltungen informiert werden und erkläre mich damit einverstanden, dass mich der Lieferant hierzu per E-Mail, Post oder Telefon kontaktiert und die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung zur Werbung.

Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH, Sonnenbrink 2-4, 32584 Löhne, Fax: 05732 975 100, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-loehne.de. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten sowie zu diesbezüglichen Widerspruchsrechten des Kunden finden sich in den nachfolgend abgedruckten AGB.

Der Kontoinhaber erteilt dem Lieferanten diese Ermächtigung und Anweisung für alle Zahlungen aus sämtlichen bestehenden und zukünftigen Vertragsverhältnissen zwischen Kunde und Lieferant. Sofern der Kontoinhaber dem Lieferanten bereits im Rahmen eines anderen Vertrags ein Mandat für Zahlungen aus diesem anderen Vertragsverhältnis erteilt hat, wird dieses Mandat durch das hier erteilte Mandat ersetzt. Soweit dieses SEPA-Rahmenmandat mehrere Verträge aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten umfasst, führt die Beendigung eines einzelnen Vertragsverhältnisses (z. B. durch Kündigung) nicht zum Widerruf des SEPA-Rahmenmandats. Für Zahlungen aus dem jeweils beendeten Vertragsverhältnis hat es allerdings keinen Anwendungsbereich mehr. Etwas anderes gilt, sofern der Kontoinhaber das SEPA-Rahmenmandat ausdrücklich hinsichtlich sämtlicher Vertragsverhältnisse widerruft.



#### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH für den Eigenverbrauch Strom im Haushalt (Stand: 01.11.2024)

Energie & mehr GmbH

Vertragsschluss / Lieferbeginn
Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der
talsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen
Liefervertragse stc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsrist des Kunden gemaß §§ 355 Abs. 2, 356
Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchtführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beileret und mittels Markfülkations-ID energiewinischaftlich dienntfüszert wird.

2.2. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2 in Rechnung.

2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbertriebes einschließlich dies Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 10 verwiesen.

2.4. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf dies ise keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände,

Andrahungeni, uninginal geneam, so since de Telestungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie
3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßig Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder, sofern keine Femübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Euferanten oder des Messsstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstäblesung des Kunden, fordert der Lieferant eine Selbstäblesung des Kunden, fordert der Lieferant eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstäblesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant an anderen Gründen, die er nicht zu wertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittellen Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder Verhältnisse schätzen.

bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berucksichtigung der ratsachlichen Verhällnisse schätzen.

3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messetstellenbetreibers den Zufüt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zufüt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dafür von anstelnangen Kosten nach tatsänklichem Aufwand in Rachnung.

Mittellung an den krunden oder durch Ausharing am oder im jeweligen Haus ernoigen. Sie muss mindestens eine voche vor dem Betrefungstermin erfolgen, mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messesinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

3.3. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen in Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Errebeung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat, abzurechnen.

3.4. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhällnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung anch seiner Wähl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbijährliche Abrechnungen zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält erkunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmaljährlich in Papierform. In jeder Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Ubermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmaljährlich in Papierform. In jeder Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Ubermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmaljährlich in Papierform. In jeder Abrechnungen auf Wunsch auch einmaljährlich in Papierform. In jeder Abrechnungen auf Wunsch auch ein mit

3.9. Andert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestantdielle agesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteille wird die nach Ziffer 3.1 ermittelle Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfällenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
3.10. Die Entgelte für die Messung sowie den Messstellenbetrieb eines nicht elektronischen Zählers (konventioneller Zähler) sind in den Preise nikfulderi. Ist oder wird die Entnahmestelle mit einem intelligenten Messsystem oder einer moderne Messeninchtung ausgestattet, erfolgt die Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb grundsätzlich im Verhältnis zuständiger Messtellenbetrieber und Kunde. In diesem Fall sind die Messstellenbetriebsentgelte für ein intelligentes Messesystem oder eine moderne Messeninchtung nicht Bestandteil der Preiskalkulation nach diesem Vertrag. Erstaltungen für in der Mischkalkulation enthaltene Kostenbestandteile für nicht elektronische Zähler u. Messstellenbetrieb erfolgen nicht.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung
4.1. Sämtliche Rechnungsbetrage sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu den vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlägsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlungen zu den von Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlägsplan bzw. mit Verlangen der Uberweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.

festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.

4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 4.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder

5. Vorauszahlung
5.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
5.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Vorausszahlungen für hren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen elgt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Aktuen Vertragsoreis und dem Vertrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Vertrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
5.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nachsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leislenden Zahlung (Rechnungsbeträge oder Abschläge nach Ziffer 4.1) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich restaltet bzw. nachentrichtet.
5.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Nessstellenbetreiber damit beauftragen.
6. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheltlich auferlegte

5.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstelleinbetreiber damit beauftragen.

6. Entgelt / Zukünfrüge Steuerm, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

6.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.4 zusammen.

6.2. Der Kunde zahl einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kälkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetrieber in Rechnung gestellt werden – , das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, die abla-V-Umlage nach § 18 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, (Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die Umlage nach § 19 Strom/NEV eingrechneit, die Stromter soweit der Kosten Kosten

6.5. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende H\u00f6ne eines nach Ziffer 6.3 und 6.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
6.6. Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 - nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.3 sowie die gesondert in der jeweils geltenden H\u00f6he an den Kunden weltergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 6.4 - durch einestige, Leistungsbestimmung nach billigem Erwessen gen\u00e48 (§ 315 BGB anzupassen (Erh\u00f6hungen oder Senkungen). Anlass f\u00fcr eine solche Preisanpassung ist ausschlie\u00e4\u00e4lich eine Anderung der in Ziffer 6.2 genamten Kosten. Der Lieferant \u00fcr eine Ver\u00e4andern der Entwikklung \u00e4besen Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 bzw. - sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 bzw. - sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 bzw. - sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 bzw. - sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 bzw. - sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 bzw. - sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 bzw. - sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 bzw. - sofern noch keine Preisanpassung, diese sind so zu w\u00e4hlich ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Preisanpassung, diese sind so zu w\u00e4hlich dass Kostensenkungen nicht nach f\u00e4t f\u00e4t Preisanpassung geentlaufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung, diese sind so zu w\u00e4hlich des Abeitspreisen nicht nach f\u00e4t den Undfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhlungen, aus Kostenerhöhlungen, dies Kostenerhöhlungen des Abeitspreisens and dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten g\u00e4\u00e4t ber unt hunden zum Monatsersten g\u00e4\u00e4t ber der Verlagen bezieht sich n

ke-loehne.de

Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

7. Erzörfigding Vorf Delfassetsungen nacht § 4 to Entwo Der Kunde ist verpflichte, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstlisistungen hisrbotilich von Mehr- oder Minderestragung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzutellen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstelstung auf Grunge einer gesonderten Vereinbarung sowieit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird gegen angemessenes Entgelt ermöglichen

8. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Die Regelungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. En/WG, StromGVV, StromKZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Aquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorherseihbare Anderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofem deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverährens und dem Inkrafftreten behaben berüht gilt der bei der State und dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverährens und dem Inkrafftreten der State und dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverährens und dem Inkrafftreten der State und dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverährens und dem Inkrafftreten der State und dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverährens und dem Inkrafftreten der State und dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverährens und dem Inkrafftreten der State und dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverährens und dem Inkrafftreten der State und dem Abschluss der State und dem Ab konkreter Inhalt nicht bereits – etwä in der Phase zwischen dem Åbschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkraftfreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtisprechung eine Klausel für unwiksam erklänt, die nur durch eine Anpassung oder Ergianzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme des Entgelts urwerzüglich insoweit anzupassen und loder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Aquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spilssetens vier Wochen vor dem geplanten Wirksarden in Textform mittellt. In diesem Fall hat der Kunde des Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der krude vom Lieferanung / Fristlose Kündigung.

Petragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mittellung gesondert hingewiesen.

9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung / Sonderkündigungsrecht bei Einbau intelligentes Messsystem

9.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unfer Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet ("Stromdiebstahf") und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieerinahme erforderlich ist.

9.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendemonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant eberfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestibetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch inicht Tällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtiskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unferbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer erhagbet des Zeitpunkts der Anschlumtt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens wier Wochen vorher angedröht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch brefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Anklündigung genannten Zeitpunkt beauftragen die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wöfür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwalge Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

9.3. Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das derzeit bis zum 30.04.2024 gilt und dem vertraglichen Recht zur Versorgungs-unterbrechung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser AGB-Ziffer für diese Kunden vorgeht. Nach § 118b EnWG ist eine Versorgungsunterbrechung inver Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung frotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist nach § 118b EnWG aungusunterbrechung insbesondere der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung insbesondere der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, anzubieten. Die Regelung zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser AGB-Ziffer sind für die Dauer der Wirksamkeit des § 118b EnWG ausgesetzt.
9.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind, sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zu erstellt auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
9.5. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden, Ohre Vertragsbe en den Kunden zu restellten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung von erzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Einhahmen des Kunden in Falle einer außerordertlichen Kündigung des Lieferanten trücz der Abmeldung (etwe wegen Bearbeitungsfristen de

Stromliefervertrages unterbreiten.

10. Haftung
 10.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 10.2

ooer ungenauer oder verspateter Abrechnung) tur dadurch entstandene Schäden nach Malsgabe von Ziffern 10.2 bis 10.6.

10.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
10.3. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
10.4. In allen übrigen Haffungsfällen ist die Haffung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
10.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haffung auf den Schaden, den die haffende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.6. Die Bestimmungen des Protukthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Umzug / Übertragung des Vertrags

Rannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Umzug / Übertragung des Vertrags

11.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Markflokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

11.2. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch geme ein neues Angebot.

11.3. Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marttlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binner zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binner zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung seit voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

11.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmestelle und Ansprüche des L

Insbesondere bei Überträgungen im Sinne des Umwändlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 11.5 unberunft.

12. Vertragsstrafe

12.1. Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Verträgsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des umbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Verträgspreis zu berechnen.

12.2. Eine Verträgsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrtässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden. werden

Werden.
3. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht
13.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH, Sonnenbrink 2-4, 32584 Löhne, Telefax: 05732 975 100, kundenservice@stadtwerke-loehne.de.
13.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter E-Mail: kundenservice@stadtwerke-loehne.de zur Verfügung.
13.3. Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Identifikations- und Kontaktdaten des Kunden (z. B. Familien- und Vormame, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (Entnahmestelle)), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

verbrauchsdaan, nagebri Zuin Zeitsbergerung zum Zahlungsverhalten. 13.4. Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf

13.4. Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfräge des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
c) Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO, da Direktwerbung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung das berechtigte Interesse des Lieferanten darstellt.
Sowiet fac Kunde dem Lieferanten eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Werbung.

- Lieferanten darstellt.
  Soweit der Kunde dem Lieferanten eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Werbung erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und /oder zur E-Mail-Werbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH, Sonnenbrink 2-4, 32584 Löhne, Telefax: 05732 975 100, kundenservice@stadtwerke-loehne.de. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten
- Verarbeitung.

  Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Herford & Minden Dorff GmbH & Co.KG, Krellstr. 68,32584 Löhne, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) als vorvetragliche Maßnahme und f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von

Ausfallrisiken ein berechtigtes Interesse des Lieferanten darstellen. Der Lieferant übermittelt zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des Kunden (Namen, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet siezudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden mit ein. 5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in er 13.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von nöfangern:

Ziffer 13.4 genannten zwecke – ausschließlich gegenden begenden begenden begenden begenden zum Abschluss, für die Durchführung und nach Beendigung des Vertrags sowie zur Provisionsabwicklung.
 Auskunfteien und Sooring-Anbieter für Bonitätsauskünfte, Eilmeldungen und zur Beurteilung des Kreditrisikos.
 Netzbetreiber, Messstellenbetreiber- und dienstleister für Belieferung und Abrechnung. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6 a EnWG.
 Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklungen von Zahlungen.

Zahlungen.

7-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur.

Offentliche Stellen in begründeten Fällen (z. B. Kommunalbetriebe, Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden).

Inkassodienstleister und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen und Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Kommt es im Inkassodial zur Übermittlung personenbezogener Daten (Kunden- und Kontaktdaten, Zahlungs-, Verbrauchsstellendaten und Daten zur Forderung) an einen Inkassodienstleister, setzen wir Sie vorher über die beabsichtigte Übermittlung in Kenntnis.

13.6. Zudem verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten, die er von den in Ziffer 13.5 genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus Grentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte.

13.7. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

gewinnen durfte. 13.7. Eine Übern tionen erfolgt nicht.

13.7. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
13.8. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 13.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes reitliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erfeitle Einwilligung widerrufen.
13.9. Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Deten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung bestimmter der vom Kunden bereitgestellten, ihn betriffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erfeitlen Einwilligung, wenn eine der in Art. 18 MS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betriffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erfeitlen Einwilligung, wobei der Wideruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
13.10. Im Rah

13.12. Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit seinem Kunden von diesem erhalten hat. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten hat.

Widersprüchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung
gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die
personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widersprüchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu andern Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

weise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.
Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. 9 DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunfteien), kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH, Sonnenbrink 2-4, 32584 Löhne, Telefax: 05732 975 100, kundenservice@stadtwerke-loehne.de

 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel
 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

Streitbeilegungsverfahren

15. Streitbeilegungsverfahren
15.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH, Sonnenbrink 2-4, 32584 Löhne, Telefax: 05732 975 100, kundenservice@stadtwerke-loehne.de .

15.2. Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 S. 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgehölfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG beibit unberhühr Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

bleibt unberührt

bleibt unberührt.

15.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0)30 2757240-0, Telefax: (0)30 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de, 15.4. Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: (0)30 22480-500, Telefax: (0)30 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15.5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/od/.

16. Allgemeine Informationen nach Energiedienstleistungsgesetz
Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

Kostenpauschalen

netto brutto Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts Sonstige Kosten Kosten für Bankrücklastschriften

\*Kosten für Bankrücklastschriften Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts Dokumentenpauschale (Herstellung und Ubersendung von Ablichtungen und Abschriften; Ubersendung elektronischer Dateien)
In den genannten Brutbobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

18. Schlussbestimmungen
18.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
18.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Ubrigen davon unberührt.



# Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH

Energie & mehr.

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche/r: Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH

Die Geschäftsführung Sonnenbrink 2-4 32584 Löhne Telefon: 05732/975-0

Telefax: 05732/975 100

E-Mail: info@stadtwerke-loehne.de

**Datenschutz-** Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadtwerke Löhne

beauftragte/r: - persönlich -Sonnenbrink 2 – 4 32584 Löhne

E-Mail: Datenschutz@stadtwerke-loehne.de

Zweck und Notwendigkeit:

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kundennummer, ggf. Firma, Registergericht, Registernummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (Entnahmestelle)),
- Verbrauchsdaten,
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten),
- Daten zum Zahlungsverhalten.

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken verarbeitet:

- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages (und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Ihre Anfrage) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt überdies nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.
- Bewertung Ihrer Kreditwürdigkeit zur Minimierung von Ausfallrisiken sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung Ihrer Kreditwürdigkeit durch die Auskunftei Creditreform Herford und Minden Dorff GmbH & Co. KG, Krellstr. 68, 32584 Löhne, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- In diesem Zusammenhang werden der Auskunftei zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zu Ihrer Identifikation (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
- Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit zu geben. In der Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Ihre Anschriftendaten ein.

Im Rahmen des Energielieferverhältnisses müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für den Abschluss des Energielieferverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten kann das Energielieferverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Energie- und Wasserlieferverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

#### Rechtsgrundlage:

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von:

- Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO (Erfüllung eines Vertrages)
- Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung)
- Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO (Wahrnehmung einer Aufgabe)
- Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO (Wahrung berechtigter Interessen)



Energie & mehr.

Quellen:

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Energie- und Wasserlieferverhältnisses von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreiber oder Auskunfteien, erhalten.

Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Vertriebspartner und Dienstleister zur gezielten Ansprache, zum Abschluss, für die Durchführung und nach Beendigung des Vertrags sowie zur Provisionsabwicklung.
- Auskunfteien und Scoring-Anbieter für Bonitätsauskünfte, Einmeldungen und zur Beurteilung des Kreditrisikos.
- Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Dienstleister für Belieferung und Abrechnung. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6 a EnWG.
- Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklungen von Zahlungen.
- IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur.
- Öffentliche Stellen in begründeten Fällen (z. B. Kommunalbetriebe, Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden).
- Inkassodienstleister und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen und Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Kommt es im Inkassofall zur Übermittlung personenbezogener Daten (Kunden- und Kontaktdaten, Zahlungs-, Verbrauchsstellendaten und Daten zur Forderung) an einen Inkassodienstleister, setzen wir Sie vorher über die beabsichtigte Übermittlung in Kenntnis.

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

Speicherdauer bzw. -kriterien:

Personenbezogene Daten werden zu den unter den genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

Betroffenenrechte: Auskunftsrecht (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17)

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) Widerspruchsrecht (Art. 21 und Art. 7 Abs.

3 DS-GVO)

Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen,

Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 38424-0, Fax-Nr.: 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Widerspruchsrecht:

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des

Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung

verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Energieliefervertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen (beispielsweise Übermittlungen

von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunfteien), können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung

nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH, Sonnenbrink 2-4, 32574 Löhne, kundenservice@stadtwerke-loehne.de zu richten.

#### Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es an uns zurück.)

An: Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH Sonnenbrink 2-4 32584 Löhne

Tel.: 05732 975 180 Fax: 05732 975 100

E-Mail: kundenservice@stadtwerke-loehne.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

(Name der Ware, ggf. Bestellnumm	er und Preis)	
bestellt am:	erhalten am:	
Name des/der Verbraucher(s)		
Anschrift des/der Verbraucher(s)		
Ort, Datum		



# Stromkennzeichnung

Sonstige fossile

Strom aus Erneuerbare Energien,

gefördert nach dem EEG

Energieträger

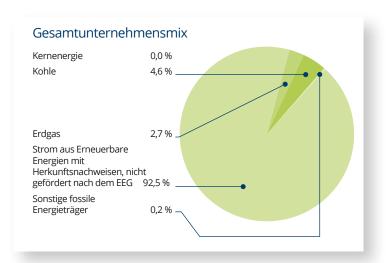
Energie & mehr GmbH

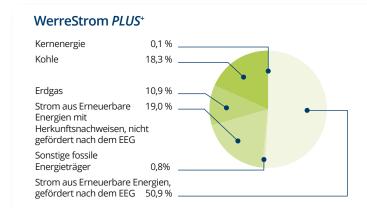
Stromkennzeichnung der Stromlieferung 2024 der Stadtwerke Löhne Energie & mehr GmbH, Sonnenbrink 2-4, 32584 Löhne gemäß § 42 EnWG vom 07. Juli 2005, geändert 2021.

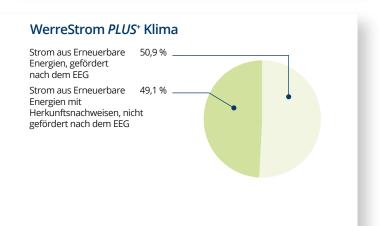
# Vergleichsdaten Deutschland Kernenergie 0,0 % Kohle 22,8 % Erdgas 13,4 % Strom aus Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG 11,4 %

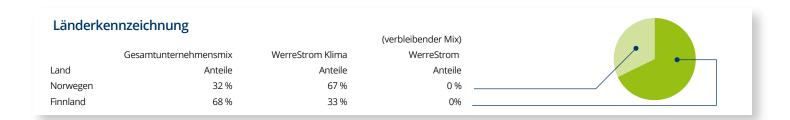
1.5 %

50,9 %









## Umweltauswirkungen aus der Stromerzeugung



